

# **Aktionsrichtlinie „Forschung, Technologieentwicklung, Innovation“**

## **1. Allgemeines**

Das ländlich geprägte Burgenland hat, geografisch und geschichtlich bedingt, wenig forschungsintensive Wirtschaftszweige und Industriebetriebe. Viele Jahre fehlten auch forschungsnah, tertiäre Bildungsinstitutionen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Insbesondere seit dem österreichischen EU-Beitritt hat das Burgenland einen beachtlichen Aufholprozess in Bezug auf Infrastruktur, Wirtschaft und Bildung hinter sich gebracht. Diese Dynamik soll in den nächsten Jahren durch Förderungen in den Schlüsselbereichen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) fortgesetzt werden und insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

## **2. Zielsetzung der Förderaktion**

Die Richtlinie zielt auf den Aufbau und die Entwicklung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern der burgenländischen Forschungseinrichtungen ab.

Netzwerkaufbau, die Abwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten, die Entwicklung von Kooperationen und Synergien zwischen den Fachhochschulen bzw. diesbezüglichen burgenländischen Forschungseinrichtungen sollen zum Kompetenzaufbau und zur Stärkung des Standortes Burgenland beitragen.

Es soll zu einer Stärkung der F&E Infrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechend kritischen Größen kommen. Der Auf- und Ausbau der F&E Infrastruktur soll zu einer Verbesserung der sichtbaren F&E Leistungen führen und der Erhöhung der Exzellenz in der Forschung dienen.

## **3. Angaben der Rechtsgrundlagen**

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ABL C 414/1 vom 28.10.2022

Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF)“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Selektionskriterien

Nationale Förderfähigkeitsregeln in der jeweils geltenden Fassung (subsidiär zur gegenständlichen Aktionsrichtlinie)

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

#### **4. Förderungswerber/Förderungswerberin**

- 4.1. Förderungswerber können ausschließlich juristische Personen sein, die eine Forschungseinrichtung betreiben und den Firmensitz im Burgenland haben.

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung wird ausschließlich als beihilfefreie Förderung gewährt, da auf Basis gegenständlicher Richtlinie ausschließlich die nicht wirtschaftliche Tätigkeit einer Forschungseinrichtung gefördert wird.

- 4.2. Ausschlusskriterien

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

#### **5. Gegenstand der Förderung**

- 5.1. F&E Projekte

Gefördert werden mittel- bis längerfristige ausgerichtete Forschungs- und Transferprojekte im Hinblick auf eine strategisch orientierte Kompetenzentwicklung in Forschungsorganisationen. Die F&E-Projekte müssen den Kompetenzaufbau am jeweiligen Standort unterstützen und eine längerfristige Verwertungsperspektive aufweisen. Die Projekte können von Forschungseinrichtungen und Hochschulen eigenständig oder in Kooperation zwischen Institutionen bzw. mit Unternehmen umgesetzt werden.

- 5.2. F&E Infrastruktur

Gefördert werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E Infrastruktur für anwendungsorientierte Forschung.

#### **6. Förderbare Kosten**

Es werden nur Kosten anerkannt, die nachweislich nach Antragstellung angefallen sind.

Förderbare Kosten für F&E Projekte:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben eingesetzt werden);  
Zur vereinfachten Abrechnung kommen bei EFRE geförderten Projekten Standardeinheitskosten zur Anwendung. Die Höhe der anerkehbaren Standardeinheitskosten richtet sich nach der Tätigkeit und daraus resultierenden Einstufung des geförderten Personals (technisches Fachpersonal, Forscher);

- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- d) Sonstige Betriebskosten (vorhabensbezogene Materialkosten, Bedarfsmittel und dergleichen);
- e) Gemeinkosten  
Zur vereinfachten Abrechnung kommen Pauschalsätze gemäß NFFR für Gemeinkosten zur Anwendung. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (unter anderem für z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV und dergleichen) abgedeckt; diese Kosten werden in Form eines pauschalen Aufschlags von 25 % der direkten förderfähigen Personalkosten berechnet;
- f) Reisekosten  
Zur vereinfachten Abrechnung kann eine Reisekostenpauschale in Form eines pauschalen Aufschlages von 2% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Anwendung gelangen. Alternativ können Reisekosten auch direkt abgerechnet werden.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet (Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung).

#### Förderbare Kosten für F&E Infrastrukturprojekte:

Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Darunter fallen unter anderem Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche Ressourcen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie

GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu 100 % betragen.

Die förderbaren Kosten müssen mindestens 200.000,00 Euro betragen.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Kosten, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH angefallen sind.

Darüber hinaus sind von einer Förderung unter anderem ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;
- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen, sofern diese nicht gesondert beantragt und bewilligt wurden;
- f) Im Falle von Infrastrukturinvestitionen: Kosten, die nicht aktiviert werden und gebrauchte Investitionsgüter.

## **9. Kumulierung**

Eine Kumulierung der Förderung für dieselben förderbaren Kosten mit anderen Förderungen ist ausnahmslos nicht möglich.

## **10. Besondere Verfahrensbestimmungen**

10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt unter anderem im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen, um im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.

10.2. Selektionskriterien

Im Rahmen des EFRE Programms 2021-2027 wurden Selektionskriterien für die Projektauswahl festgelegt. Nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl kann eine Förderung gewährt werden.

10.3. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. In Ausnahmefällen können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.

#### 10.5. Förderstelle

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind die Förderanträge elektronisch über das e-cohesion Portal ATES einzureichen. Es können auch fristwahrende Papieranträge mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle eingebracht werden:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

#### 10.6. Förderabwicklung

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten erfolgt die gesamte Förderabwicklung über das e-cohesion Portal ATES.

#### 10.7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

### **11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die burgenländische Landesregierung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Wirtschaftsagentur eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information. Die Förderabrechnung (First Level Control) erfolgt ebenfalls durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

### **12. Geltungsdauer**

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2026 eingebracht werden.

## Anhang: Begriffsbestimmungen

**„Grundlagenforschung“**: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

**„Industrielle Forschung“**: Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

**„Experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten;

## Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal

Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal sind Arbeitskräfte, deren Hauptaufgaben fachspezifisches Wissen und Erfahrung in mindestens einem Fachbereich der Ingenieur-, Natur- und Lebens- oder Sozial- und Geisteswissenschaften und der Kunst erfordern. Sie wirken bei F&E mit, indem sie, in der Regel unter Aufsicht von Forscher:innen, wissenschaftliche und fachspezifische Aufgaben durchführen, die die Anwendung von Konzepten und operationellen Verfahren sowie die Nutzung von Forschungsausrüstung erfordern.

Zu den Aufgaben, die von technischem Fachpersonal und vergleichbarem Personal übernommen werden, zählen im Allgemeinen:

- Literatursuche und Materialauswahl aus Archiven und Bibliotheken;
- Vorbereitung von Computerprogrammen;
- Durchführung von Experimenten, Tests und Analysen;
- Fachspezifische Unterstützung sowie Unterstützung bei F&E und dem Testen von Prototypen;
- Bedienung, Wartung und Reparatur der Forschungsausrüstung;
- Vorbereitung von Materialien und Apparaturen für Experimente, Tests und Analysen;
- Berichtführung über Messungen, Erstellung von Berechnungen und Vorbereitung von Diagrammen und Grafiken;
- Erhebung von Daten mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden
- Mithilfe bei Datenanalyse, Dokumentation und Vorbereitung von Berichten
- Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen.

### **Forscher**

Forscher sind Fachkräfte, die mit der Konzipierung und Hervorbringung neuer Kenntnisse befasst sind. Sie betreiben Forschung und verbessern bzw. entwickeln Konzepte, Theorien, Modelle, Techniken, Instrumente, Software oder Verfahren und sind mit besonderen wissenschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Aufgaben in der Regel mit Führungsverantwortung betraut.

Zu den Aufgaben, die Forscher im Rahmen spezifischer F&E-Projekte oder allgemeiner F&E-Aktivitäten übernehmen, zählen in der Regel: Durchführung von Forschungsarbeiten, Experimenten, Tests und Analysen;

- Entwicklung von Konzepten, Theorien, Modellen, Techniken, Instrumenten, Software oder Verfahren;
- Sammlung, Verarbeitung, Evaluierung, Analyse und Interpretation von Forschungsdaten;
- Evaluierung der Ergebnisse von Untersuchungen und Experimenten sowie Ziehen von Schlussfolgerungen mit Hilfe verschiedener Fachverfahren und Modelle;
- Anwendung von Richtlinien, Fachverfahren und Arbeitsabläufen zur Entwicklung oder Verbesserung praktischer Anwendungen;
- Beratung im Hinblick auf die Gestaltung, Planung und Organisation der Prüfung, Konstruktion, Installation und Wartung von Gebäuden, Maschinen, Systemen und ihren Komponenten;

- Beratung und Unterstützung von Regierungen, Organisationen und Unternehmen in Bezug auf die Anwendung von Forschungsergebnissen;
- Planung, Leitung und Koordinierung der F&E-Aktivitäten von Einrichtungen, die entsprechende Dienstleistungen für andere Organisationen bereitstellen;
- Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen und Berichte.

**„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“**: bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

**„Abgrenzung wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten“**: Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn eine nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamttätigkeit der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.